jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vwgh Beschluss 1993/12/15 93/01/1293

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.12.1993

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
10/13 Amtshaftung Organhaftpflicht Polizeibefugnis-Entschädigung;

Norm

AHG 1949 §1 Abs1;
AHG 1949 §2 Abs2;
B-VG Art130 Abs1 lita;
B-VG Art131 Abs1;
VwGG §34 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 93/01/1294

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Herberth und die Hofräte Dr. Dorner und Dr. Kremla als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Kopp, in der Beschwerdesache des J und der S in T gegen die Beschlüsse des Landesgerichtes St. Pölten vom 27. Mai 1992 bzw. 23. Dezember 1992, GZ R 423, 424/92-573 und GZ R 772-780/92-578, den Beschluß gefaßt:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die beiden genannten gerichtlichen Beschlüsse, "betreffend unser Zwangsversteigerungsverfahren n/81 des B.G. Tulln und im Konkursverfahren 9 X/83 u. 9 Y/83 des Landesger. St. Pölten".

Den Beschwerdeführern ist entgegenzuhalten, daß gemäß Art. 130 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 131 Abs. 1 B-VG der Verwaltungsgerichtshof nur über Beschwerden erkennt, womit die Rechtswidrigkeit von Bescheiden von Verwaltungsbehörden (einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate) geltend gemacht wird, und daher die Überprüfung der Gesetzmäßigkeit gerichtlicher Entscheidungen dem Verwaltungsgerichtshof nicht zusteht (vgl. unter anderem den hg. Beschluß vom 22. Jänner 1992, Zlen. 91/01/0195-0198, mit weiteren Judikaturhinweisen).

Der mit der Behauptung, den Beschwerdeführern werde "durch die abweisenden Beschlüsse ein nicht wiedergutzumachender Schaden in Millionenhöhe zugefügt", verbundene Hinweis auf § 2 Abs. 2 AHG ist verfehlt. Nach dieser Bestimmung besteht der Ersatzanspruch nicht, wenn der Geschädigte den Schaden durch Rechtsmittel oder durch Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof hätte abwenden können. Letzteres setzt aber die Zulässigkeit einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof voraus, die im vorliegenden Beschwerdefall - wie gesagt - nicht gegeben ist.

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Gerichtliche oder schiedsgerichtliche Entscheidungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993011293.X00

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at